

Doppelfunktionale Durchsuchung und legendierte Kontrolle

LG Münster, Beschl. v. 1.9.2014 – 9 Qs-220 Js 66/14-41/14, NStZ 2016, 126

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das Zollfahndungsamt hatte im Rahmen von Ermittlungen gegen andere Personen Abfragen bei Autovermietungen durchgeführt, in deren Rahmen man feststellte, dass die zuvor für die Ermittlungen nicht relevante Beschuldigte bereits vier Mal einen Wagen gemietet hatte, mit dem sie dann jeweils mehr als 1500km innerhalb eines Tages zurückgelegt hatte. Sie hatte außerdem für den Folgetag erneut einen Wagen reserviert. Zu dessen Abholung, die die Zollfahndung observierte, fuhr die Beschuldigte mit einem PKW vor. Sie verlug eine große schwarze Tasche in den Mietwagen und fuhr los. Telefonisch informierte andere Zollbeamte führten sodann eine Zollkontrolle durch, bei der sie 6 kg Marihuana sowie zwei Mobiltelefone sicherstellten.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beschuldigte gegen den Beschluss, durch den die Beschlagnahme der Telefone angeordnet wurde. Sie stützt sich darauf, dass ihr Auto ohne richterlichen Beschluss durchsucht wurde.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hält die Beschwerde für zulässig, aber unbegründet. Die Durchsuchung sei durch § 10 III ZollIVG gedeckt, der seinerseits eine Durchsuchung ohne richterlichen Beschluss ermöglicht.

Tatsächliche Anhaltspunkte für das Mitführen vorschriftswidriger Waren durch die Beschuldigte hätten sich daraus ergeben, dass diese im Besitz eines Wagens einen anderen gemietet und darüber hinaus auch eine große Tasche in diesen verladen hat. Die Anwendbarkeit von § 10 III sei weiterhin nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits ein Anfangsverdacht gegen die Beschuldigte bestand. Schon aus 161 II 1 StPO folge, dass eine Anwendung gefahrenabwehrrechtlicher Eingriffsbefugnisse in diesem Verfahrensstadium nicht ohne weiteres eine unzulässige Umgehung verfahrenssichernder Normen der StPO darstelle. Hier habe es sich um eine doppelfunktionale Maßnahme gehandelt, die Zollfahndung habe sich auf 10 III ZollIVG berufen dürfen.

Sodann führt das LG aus, dass – auch wenn man annehme, dass ab Vorliegen eines Anfangsverdachts die StPO anzuwenden und ein Rückgriff auf ordnungsrechtliche Normen nicht mehr zulässig sei – die Maßnahme nach 102, 105 StPO rechtmäßig gewesen sei, denn im Moment der Kontrolle habe Gefahr im Verzug geherrscht, so dass die Einholung einer richterlichen Anordnung auch in diesem Fall unterbleiben durfte. Hierzu führt die Kammer aus, dass bei Beginn der Beobachtung zwar Anlass zu weiteren Ermittlungen gegen die Beschuldigte bestanden habe, dass aber hinreichend konkrete Umstände, die eine Durchsuchungsanordnung rechtfertigen konnten, erst durch ihr weiteres Verhalten hinzugetreten seien. Somit hätten die Behörden vor der Beobachtung noch keinen richterlichen Beschluss einholen können, zum Zeitpunkt der Durchsuchung habe dann aber Gefahr im Verzug bestanden.

III. Problemstandort

Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH
RECHTSWISSENSCHAFT

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung

www.str1.cms.rrze.uni-erlangen.de/akte-recht/

Die Entscheidung beschäftigt sich zunächst mit Voraussetzungen und Folgen einer sog. doppel-funktionalen Durchsuchung. Außerdem geht sie auf den Problembereich der Rechtswidrigkeit einer Durchsuchung wegen Hinausschiebens der richterlichen Anordnungscompetenz (vgl. BGH 3 StR 210/11 = NStZ 2012, 104) ein.